

Die Haftung des Geschäftsführers

Als Geschäftsführer vertreten sie eine Gesellschaft. Sie können als Geschäftsführer Personengesellschaften vertreten oder Kapitalgesellschaften. Weit verbreitet als Form der Kapitalgesellschaft ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Diese Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird durch ihre Organe vertreten. Das Organ der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die Geschäftsführung. So stolz manch erfolgreiche Person sein mag, wenn sie es geschafft hat, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer einer GmbH geworden zu sein, so gefährlich sind auch dessen rechtliche Auswirkungen.

1. Haftungsrisiken

Als Geschäftsführer einer GmbH haften sie persönlich mit ihrem privaten Vermögen auf Schadenersatz. Hier ist zu unterscheiden zwischen der so genannten Innenhaftung, also der Haftung gegenüber der GmbH sowie der so genannten Außenhaftung, also der Haftung gegenüber dritten Personen. Diese Haftung gilt als Ergänzung der von vornherein beschränkten Haftung der GmbH, die zumindest nach außen hin auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist. Die gesetzlich formulierte Haftung der Geschäftsführer dient daher dem Schutz der Gesellschafter sowie der Gläubiger der von dem Geschäftsführer geführten GmbH.

Es führt naturgemäß zu weit, wenn hier sämtliche Einzelheiten der Innen- und Außenhaftung der Geschäftsführer dargestellt werden müssten. Dieser Artikel beschränkt sich daher auf das Wesentliche und stellt nur einen kurzen Abriss der Haftungsproblematik dar.

Innenhaftung

Rechtsgrundlage für die Innenhaftung des Geschäftsführers ist § 43 Abs. 2 GmbHG. Dieser besagt:

Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

Hierunter versteht man beispielhaft:

1. schuldhafte Verletzung der Pflicht, bei Geschäftsabschlüssen keine völlig unverhältnismäßigen Risiken einzugehen; riskante Geschäfte sind aber bei entsprechend hohen Gewinnchancen erlaubt
2. Missachtung von Weisungen der Gesellschafter
3. Missachtung der gegenüber der GmbH zu beachtenden Grenzen der Vertretungsmacht
4. schuldhafte Verletzung gesetzlicher Pflichten, die die GmbH treffen mit der Folge finanzieller Nachteile für diese
5. Schädigung der GmbH durch strafbares Verhalten

Geschäftsführer einer GmbH haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Mehrere Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden, § 43 Abs. 1, 2 GmbHG. Will die Gesellschaft Regressansprüche gegen den Geschäftsführer geltend machen, bedarf

es eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung nach § 46 Nr. 8 GmbHG.

Obwohl die obigen Ansprüche auf Schadenersatz gegen den Geschäftsführer einer GmbH der Gesellschaft selbst zustehen, können auch dritte Personen unter Umständen auf diese Ansprüche zugreifen. Wenn nämlich ein Gläubiger der GmbH einen Anspruch gegen die GmbH tituliert hat, kann er im Wege der Zwangsvollstreckung den der GmbH gegen ihren Geschäftsführer möglicherweise zustehenden Anspruch auf Schadenersatz pfänden und zur Einziehung überweisen lassen. In diesem Fall ist ein vorheriger Beschluss der Gesellschafterversammlung nach § 46 Nr. 8 GmbHG nicht erforderlich.

Außenhaftung

Von der oben dargestellten Innenhaftung, also von den Haftungsverhältnissen des Geschäftsführers gegenüber der von ihm vertretenen GmbH, unterscheidet sich die Außenhaftung. Die Außenhaftung regelt Ansprüche auf Schadenersatz von dritten Personen unmittelbar gegen den Geschäftsführer der GmbH. Wichtigste Fälle sind folgende:

1. Vorenthalten von Sozialversicherungsabgaben
2. Nichterfüllung steuerlicher Pflichten
3. nicht rechtzeitige Anmeldung der Insolvenz

Nach § 266 a Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer den folgenden Tatbestand erfüllt:

Wer als Arbeitgeber der Einzugsstelle Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung, unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt gezahlt wird, vorenthält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Arbeitgeber der bei der GmbH beschäftigten Arbeitnehmer im Sinne dieser Vorschrift ist zwar nicht der Geschäftsführer persönlich, sondern die GmbH, doch bestimmt das Strafgesetzbuch für solche Fälle die Strafbarkeit des Geschäftsführers. Dies ist aus § 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB zu entnehmen.

Da § 266 a StGB ein so genanntes Schutzgesetz zugunsten der Krankenkasse ist, hat die Krankenkasse einen Regressanspruch gegen den Geschäftsführer der GmbH, wenn dieser die von den Arbeitnehmern der GmbH zu tragenden Anteile am Sozialversicherungsbeitrag der Krankenkasse vorenthält. Der Geschäftsführer haftet hierfür persönlich und unbeschränkt. Es ist leicht vorstellbar, welche Beträge zumindest bei größeren Betrieben erreicht werden können. Dies kann faktisch zur Vermögensvernichtung des Geschäftsführers führen. Darüber hinaus würde er auch strafrechtlich belangt. Die verhängten Strafen hierfür sind empfindlich.

Nichterfüllung steuerlicher Pflichten

Nach § 34 AO (Abgabenordnung) ist der GmbH-Geschäftsführer als Organ der Gesellschaft verpflichtet, die steuerlichen Pflichten der Gesellschaft zu erfüllen und insbesondere dafür zu sorgen, dass die von der GmbH zu zahlenden Steuern aus den vom Geschäftsführer verwalteten Mitteln entrichtet werden. Hieraus folgt eine unmittelbare Haftung des Geschäftsführers der GmbH gegenüber dem Finanzamt. Diese Haftung kommt vor allem zum Tragen bei der Nichtabführung von Lohn-

steuerschulden der GmbH. Es ist daher große Vorsicht geboten, wenn das Unternehmen unter Liquiditätsschwierigkeiten leidet bzw. bereits in die Krise geraten ist.

Nicht rechtzeitige Insolvenzanmeldung

Ein weiteres Problem für den Geschäftsführer kann die nicht rechtzeitige Insolvenzanmeldung sein, auch dann, wenn der Geschäftsführer die Tatbestände der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, die einen Insolvenzgrund bilden können, nicht rechtzeitig erkennt. Grundsätzlich haben die Geschäftsführer einer GmbH unverzüglich die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen, wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig wird, spätestens aber 3 Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit.

Diese Regelung aus § 64 StGB ist ebenso wie § 266 a StGB ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB. Daraus folgt, dass die durch die nicht rechtzeitige Insolvenzanmeldung geschädigten Gläubiger der GmbH aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 64 Abs. 1 GmbHG einen Anspruch auf Schadenersatz gegen die Geschäftsführer der GmbH herleiten können. Auch bei der Geltendmachung und Durchsetzung eines solchen Schadenersatzanspruches der Gläubiger haften die Geschäftsführer persönlich und unbeschränkt. Für den nicht Bilanz erfahrenden Geschäftsführer ist es häufig schwierig, die von der Rechtsprechung aufgestellten Richtlinien zum Vorliegen der Tatbestandsmerkmale „Zahlungsunfähigkeit“ oder „Überschuldung“ zu überblicken. Gerade in der wirtschaftlichen Krise sollte ein Geschäftsführer Acht geben, die Liquiditätssituation und die möglicherweise vorliegende Überschuldung des Unternehmens stetig zu überprüfen. Es ist hier unbedingt anzuraten, rechtlichen und steuerlichen Rat einzuholen, ggf. immer zeitnah eine Überschuldungsbilanz aufstellen zu lassen.

Schutz bietet hier die so genannte D&O Versicherung. Versicherungsgegenstand einer solchen D&O Versicherung ist, dass der Versicherer Versicherungsschutz für den Fall gewährt, dass eine der versicherten Personen wegen eines bei Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen Verstoßes von einem anderen aufgrund eines Fehlverhaltens für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsschutz umfasst damit die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr sowie die Befriedigung begründeter Ansprüche.